Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **27 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

spielt. Der Zivilschutz kommt, wenn überhaupt, höchstens mit Teilen und bloss subsidiär zum Zug. Im aktiven Dienst hingegen stellen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden das personell stärkste Mittel dar, über welches sie verfügen. Dafür sind die Wehrdienste dezimiert oder nicht mehr existent, und die privaten Organisationen und Mittel ebenso.
Das Verhältnis zwischen Zivilschutz und ziviler Führung ist also unseres Erachtens differenziert zu beurteilen, je nach dem, ob man sich in einem strategischen Fall vor oder nach der Schwelle der allgemeinen Kriegsmobilmachung und des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes befindet.

Rechtliche Stellung der zivilen Führungsorgane

In diesem Zusammenhang scheint es mir weiter unerlässlich zu sein, auf eine an sich zweifellos bekannte Problematik hinzuweisen. Sie betrifft die rechtliche Stellung der Angehörigen von zivilen Führungsorganen. Mangels verfassungsmässiger und gesetzlicher Grundlagen besteht keine Dienstpflicht. Somit kann man auch keine rechtsverbindlichen Aufgebote zu Kursen, Übungen, Rapporten, ja nicht einmal zum Ernstfalleinsatz erlassen. Dass man Bedienstete der Gemeinden und der Kantone beamtenrechtlich dazu verpflichten kann, hilft nicht weiter, denn auf der Stufe der Gemeinden und der Führungsorgane der Bezirke (bzw. der Regionen, Kantonsteile) ist man auf die Rekrutierung von Personal nach dem Milizprinzip angewiesen, muss also Personen beiziehen, die ausserhalb der Verwaltung stehen. Letztlich sind es Freiwillige. Für sämtliche Angehörigen ziviler Leitungsorgane aber gilt, dass weder der Versicherungsschutz der Eidgenössischen Militärversicherung besteht noch eine Anrechenbarkeit der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzplicht, und auch die Erwerbsersatzordnung spielt nicht. Diese Personen sind also erheblich schlechter gestellt als Militärdienstpflichtige und Schutzdienstpflichtige. Unseres Erachtens genügen kantonale Lösungmodelle nicht. Es bedarf einer eidgenössischen Regelung.
Bei den Gemeinden kommt dazu noch die Tendenz, schutzdienstpflichtige Behördemitglieder der Schutzdienstpflicht zu entziehen, mit der Begründung, man benötige sie im zivilen Führungsorgan der Gemeinde. Das führt zum Teil zu ganz grotesken Zuständen. Bestünde eine rechtliche Verpflichtbarkeit zu Dienstleistungen für Angehörige ziviler Führungsorgane, so könnte man sie im gleichen Ausmass wie Schutzdienstpflichtige beanspruchen, und man könnte der «Flucht vor dem Zivilschutz» den nötigen Riegel schieben. Auch dieser Aspekt scheint mir zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Zivilschutz und den zivilen Führungsorganen von eminenter Bedeutung zu sein.

Nous publierons dans le prochain numéro un résumé de cet exposé en français et en italien.

Geilinger, Ihr Partner für Schutzraumabschlüsse und Schutzraumbelüftungsanlagen

Alle Produkte entsprechen den heute gültigen Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) über Schutzbauten.

Unsere umfassenden Dienstleistungen von der Baueingabe bis zur Schutzraumabnahme bieten Gewähr für Funktion und Sicherheit der Anlage.

Lieferungen für Schutzräume sind Vertrauenssache.

GEILINGER

Ingenieur- und Metallbau-Unternehmung

Geilinger AG
8353 Elgg, PF 175
Tel. 052 47 34 21, Telex 76528

Basel, Bern, Bülach, Elgg, Menziken, St. Gallen, Winterthur, Yvonand

Urinoir-Anlage Mod. 2000 System Ernst

Hygienische Entwicklung für höchste Ansprüche

Speziell für: ● Militär ● Zivilschutz ● öffentliche Anlagen

– ohne Wasserspülung – geruchlos

Wandelement 65 cm
Standbreite
Polyester weiss
Glasfaserverstärkt
Eingebauter Spezialölsiphon
Urinbeständig
Einfache Montage

F. Ernst Ing. AG
8036 Zürich
Weststrasse 50–52
Postfach 1106
Telefon 01 33 60 66
Telefon 01 35 36 55